

Märkische Schweiz

21. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 30. Juni 2016

Ausgabe 07/2016 – Woche 26

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 15.06.2016 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Kita-Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 15.06.2016 Seite 2
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit Seite 7
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 06.06.2016 Seite 8

- Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen zum Antrag auf Genehmigung von IFR-Betrieb u. a. am Verkehrslandeplatz Strausberg Seite 8

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung Seite 9
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden Seite 11
- Allgemeine Informationen Seite 14
- Werbung Seite 23

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2016

Beschluss 24-01-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, gemäß §§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) aufzustellen.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss 24-02-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) billigt den Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) (Planwerk und Begründung; Stand: Juni 2016) zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Enthaltung(en)

Beschluss 24-03-2016

Die Stadtverordnetenvertretung beschließt die Satzung über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung

von Gebühren für die Inanspruchnahme in der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss 24-04-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Buckow und der Wegner Planungs- und Projektentwicklung GmbH.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Enthaltung(en)

In nichtöffentlicher Sitzung

Beschluss 24-05-2016

Grundstücksangelegenheit – Verkauf

Beratungsergebnis: einstimmig

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme in der Stadt Buckow (Märk. Schweiz) vom 15.06.2016 wird im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Jahrgang 21, Ausgabe 07/2016 vom 30.06.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 16.06.2016

Böttche
Amtsdirektor

- Siegel

Satzung
über die Benutzung eines Platzes
in einer kommunalen Kindertagesstätte und
die Erhebung von Gebühren für
die Inanspruchnahme in der Stadt Buckow
(Märkische Schweiz) vom 15.06.2016
(Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I, S. 1802) des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.07.2015 (GVBl. I Nr. 21), und der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) am 15.06.2016 folgende Kita-Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) befinden.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und der Abschluss eines privatrechtlich gestalteten Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).
- (2) Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruchs gemäß § 1 KitaG sind beim Jugendamt des jeweiligen Wohnortkreises des Kindes zu stellen. Der entsprechende Feststellungsbescheid ist dem Amt Märkische Schweiz vorzulegen.

- (3) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird im Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, vorgenommen.
Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. des Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kitaleitung abzustimmen. An einem Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt (Montag - Freitag), ist ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten.
- (5) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9:00 Uhr in der Einrichtung sein.
- (6) Auf schriftlichen Antrag werden folgende Kinder betreut:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder)
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (als Kindergartenkinder)
 - c) Kinder in der Grundschule (als Hortkinder)
- (7) Für Kinder aus anderen Gemeinden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.
- (8) Bei Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG erforderlich. Die ärztliche Bescheinigung ist in der Kindertagesstätte vorzulegen.
Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein.
- (9) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der Kita. Die Schließzeiten der Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 3

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern mit der Abmeldung beim Erzieher. Sollte das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern.

Eine schriftliche Erklärung/Vollmacht ist auch notwendig, wenn das betreute Kind den Heimweg allein antreten soll. Die Aufsichtspflicht für das Kind im Hort beginnt mit der Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft und endet mit der Abmeldung des Kindes bei dieser.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird;

- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet;
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt;
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer Krankheit, die im Infektionsschutzgesetz erfasst ist oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

- (5) Dem Amt Märkische Schweiz ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
- die Personensorgeberechtigten/Eltern den Wohnsitz wechseln;
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert;
 - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes (Kita-Platz) haben die Personensorgeberechtigten/Eltern gemäß § 17 KitaG Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in § 6, Abs. 3. Die Gebühr wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt im Aufnahmemonat anteilig für die Tage, für die die Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Hierbei wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung in der Amtskasse des Amtes Märkische Schweiz möglich.
- (5) Die Gebühren werden zum 20. eines jeden Monats fällig.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten und Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu versorgen. Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird.

Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 (Gebührentabellen), die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

a) Es werden bei:

1 unterhaltsberechtigtem Kind	100 v. H.
2 unterhaltsberechtigten Kindern	90 v. H.
3 unterhaltsberechtigten Kindern	70 v. H.
4 und mehr unterhaltsberechtigte Kinder	50 v. H.

des ermittelten Elternbeitrages festgesetzt.

- b) Der monatliche Mindestbeitrag je Altersgruppe und unterhaltsberechtigten Kind wird für - Krippenkinder (0 Jahre bis vollendetem 3. Lebensjahr) auf 21,00 €
- Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt) auf 16,00 €
- Hortkinder auf 13,00 €
festgesetzt.

- (2) Bei einer Betreuungszeit über- oder unterhalb der Zeit der gesetzlichen Mindestbetreuung ist die festgesetzte Gebühr entsprechend zu erhöhen oder zu mindern:

Kinder bis zur Einschulung:

4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	70 v. H.
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	100 v. H.
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	110 v. H.
8 Stunden bzw. 40 Wochenstunden	120 v. H.
9 Stunden bzw. 45 Wochenstunden	130 v. H.
10 Stunden bzw. 50 Wochenstunden	140 v. H.
11 Stunden bzw. 55 Wochenstunden	150 v. H.
12 Stunden bzw. 60 Wochenstunden	160 v. H.

Grundschulkinder:

2 Stunden bzw. 10 Wochenstunden	50 v. H.
3 Stunden bzw. 15 Wochenstunden	70 v. H.
4 Stunden bzw. 20 Wochenstunden	100 v. H.
5 Stunden bzw. 25 Wochenstunden	110 v. H.
6 Stunden bzw. 30 Wochenstunden	120 v. H.
7 Stunden bzw. 35 Wochenstunden	130 v. H.

- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Kindesalters werden im Monat des Geburtstages an wirksam. Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird die entsprechende Gebühr im Folgemonat wirksam.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen wie z. B. Krankenhausaufenthalte, Mutter-Kind-Kuren oder ähnliches kann auf Antrag die Gebühr erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (5) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, ist für jede angefangene Stunde,

unabhängig vom Nettoeinkommen, eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

- (6) Wird die Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 20,00 € pro angefangene Stunde zu entrichten.
- (7) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im Gesamtzeitraum der Ferien nicht überschritten, erfolgt keine zusätzliche Gebühr. Wird die Betreuungszeit darüber hinaus in Anspruch genommen, wird für die Mehrstunden insgesamt eine Pauschale in Höhe von 20,00 € pro Woche erhoben. An schulfreien Tagen wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (8) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistung nach Absatz 9 Buchst. d) hinzugerechnet. Wenn trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhaltsleistungen verzichtet wird, werden die geltenden Regelsätze der Brandenburger Tabelle angerechnet. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (9) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung) aus dem Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung und der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages. Als Werbungskosten im Sinne dieser Satzung gelten:
 - Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte entsprechend der gesetzlichen Regelungen,
 - Aufwendungen für Arbeitsmittel,
 - Beiträge zu Berufsständen oder sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
 - b) Bei Selbständigen das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung bei selbständiger Tätigkeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen inklusive Summensaldenliste oder Bescheinigung eines Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen.
 - c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
 - d) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten bzw. das Elternteil und das zu betreuende Kind.
 - e) Einkommen nach dem SGB II und III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld.
 - f) Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz.
 - g) Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).
 - h) Renten
- (10) Folgende Leistungen werden nicht als Einkommen berücksichtigt:
 - a) Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegegeld);
 - b) gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der

- Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen;
- c) Kindergeld
 - d) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

- (11) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/Lebensgefährten ist nicht zulässig.
- (12) Verringert sich das anzurechnende Einkommen der Eltern nachweislich im laufenden Jahr, erfolgt auf Antrag eine Neuberechnung der Gebühr ab Antragsmonat.
- (13) Erhöht sich das anzurechnende Einkommen der Eltern im laufenden Jahr, erfolgt die Neuberechnung ab dem Monat der Einkommenserhöhung.

§ 7

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben für die Aufnahme des Kindes in die Kinder-einrichtung vorher geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Träger vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31.03. nachzuweisen. Die Aufforderung erfolgt durch Elternbrief zum Jahresbeginn.

Geeignete Einkommensnachweise können sein:

- Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn, die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, der Einkommenssteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Sozialgeld), Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.
- (2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Der Träger behält sich eine Prüfung der Selbsteinschätzung vor. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Neuveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen.
 - (3) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr kann das Elterneinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres sein. Abweichend von Satz 2 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld. Bei Bekanntgabe des Einkommens nach dem 31.03 werden das erhaltene sowie das zu erwartende Einkommen des laufenden Kalenderjahres herangezogen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres.
 - (4) Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben. Erfolgt die Erklärung ohne Nachweis, kann die errechnete Gebühr um 30 v. H. erhöht werden.
 - (5) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Erhöhung des Einkommens von mehr als 10 v. H., Veränderung der Anzahl der zu berücksichtigenden

unterhaltsberechtigten Kinder) unverzüglich mitzuteilen. Wird diese Änderungsmitteilung unterlassen, können rückwirkend entsprechend höhere Gebühren erhoben oder auch eine Gebührenreduzierung ausgeschlossen werden.

§ 8

Kostenübernahme / Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Gebühren im Sinne des § 6 dieser Satzung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten, soll der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Märkisch Oderland durch die Beitragspflichtigen zu stellen.

§ 9

Festsetzung des Höchstsatzes

- (1) Der monatliche Höchstsatz für die Mindestbetreuung wird je Altersstufe wie folgt festgesetzt:

Krippe	220,00 €
Kindergarten	210,00 €
Hort	200,00 €
- (2) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung hinaus ist die festgesetzte Gebühr um 10 v. H. zu erhöhen, maximal bis zu einer Höhe von:

Krippe	230,00 €
Kindergarten	220,00 €
Hort	210,00 €

§ 10

Festsetzung eines „mittleren Beitrages“

Für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern ist ein „mittlerer Beitrag“ festzusetzen.

Der „mittlere Beitrag“ wird auf monatlich 60,00 € festgesetzt.

§ 11

Gebührenerhebung für Gastkinder

- (1) Bei freier Kapazität und ausreichendem pädagogischen Personal können zeitweilig Gastkinder betreut werden. Dafür ist ein Tagessatz während der Mindestbetreuung zu zahlen.
- (2) Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter eine Gebühr von 20,00€ für Kinder im Hortalter eine Gebühr von 15,00 €
- (3) Bei einer Betreuungszeit über die Zeiten der Mindestbetreuung hinaus ist die festgesetzte Gebühr stündlich um 10 v. H. zu erhöhen.
- (4) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.
- (5) Eine entsprechende Vereinbarung ist für maximal 20 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres abzuschließen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 12

Gebührenerhebung während der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt in der Regel 2 Wochen. In Ausnahmefällen kann sie bis auf 4 Wochen erweitert werden. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt eine Gebührenerhebung in Höhe von 50 % der festgesetzten Gebühr. In der Eingewöhnungsphase können die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind die Kindereinrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leiterin der jeweiligen Einrichtung.

§ 13

Verpflegung

Die Versorgung der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt über die Erhebung von Elternbeiträgen (§ 17 KitaG). Für das Mittagessen wird ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die Festsetzung des Essengeldes erfolgt durch den Träger der Einrichtung.

§ 14

Öffnungszeiten/Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger unter Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsge-rechter Öffnungszeiten. Der Träger kann auch in Zusammenarbeit mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Kindereinrichtungen sind in der jeweils gültigen Hausordnung festgelegt.
- (2) Zum Zwecke der Teamfortbildung ist die Kita im Kalenderjahr für zwei Tage geschlossen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über den Zeitpunkt der Fortbildungstage rechtzeitig informiert. Die Kita ist geschlossen, wenn ein Brückentag vor oder nach einem gesetzlichen Feiertag liegt.

§ 15

Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges beim Amt Märkische Schweiz maßgebend.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos beenden, wenn die Gebührenschuldner:
 - a) ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind;
 - b) nachweislich Tatsachen, die für die Gebührenhöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt haben;
 - c) gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen haben.
- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsbescheid zu beantragen und eine Kopie beim Amt Märkische Schweiz vorzulegen.

§ 16

Säumigkeit

- (1) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstrek-

kungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 17 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab dem Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfall hat die Schule Sorge zu tragen. Ausnahmen sind zwischen Schul- und Hortleitung abzustimmen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I, S. 706) finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Datenschutz

Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder unterliegen dem Datenschutz.

§ 20 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen in kommunalen Einrichtungen der Stadt Buckow (Märk. Schweiz) vom 19.09.2007 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 16.06.2016

Böttche
Amtdirektor

Anlagen Gebührentabellen

Anlage 1

Krippenkinder (0 Jahre bis unter 3 Jahre) Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag
	€		€	€	€	€
bis	7.500,99		21	21	21	21
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	3,40%	21	21	21	21
bis	12.500,99	3,40%	35	32	25	21
von	12.501,00	3,60%	38	34	26	21
bis	17.500,99	3,60%	53	47	37	26
von	17.501,00	3,80%	55	50	39	28
bis	22.500,99	3,80%	71	64	50	36
von	22.501,00	4,00%	75	68	53	38
bis	27.500,99	4,00%	92	82	64	46
von	27.501,00	4,20%	96	87	67	48
bis	32.500,99	4,20%	114	102	80	57
von	32.501,00	4,40%	119	107	83	60
bis	37.500,99	4,40%	138	124	96	69
von	37.501,00	4,60%	144	129	101	72
bis	42.500,99	4,60%	163	147	114	81
von	42.501,00	4,80%	170	153	119	85
bis	47.500,99	4,80%	190	171	133	95
von	47.501,00	5,00%	198	178	139	99
bis	52.500,99	5,00%	218	196	153	109
ab	52.501,00	5,20%	HS 220	198	154	110

Höchstsatz (HS) bis 6 Stunden

= 220,00 €/Kappungsgrenze

Höchstsatz (HS) über 6 Stunden

= 230,00 €/Kappungsgrenze

Je weitere Stunde über Mindestbetreuung Erhöhung um 10 v. H.
(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage 2

Kindergartenkinder (3 Jahre bis Schuleintritt) Betreuungszeit 6 Stunden (Mindestbetreuung)

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag
	€		€	€	€	€
bis	7.500,99		16	16	16	16
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	2,60%	16	16	16	16
bis	12.500,99	2,60%	27	24	19	16
von	12.501,00	2,80%	29	26	20	16
bis	17.500,99	2,80%	41	37	29	20
von	17.501,00	3,00%	44	39	31	22
bis	22.500,99	3,00%	56	51	39	28
von	22.501,00	3,20%	60	54	42	30
bis	27.500,99	3,20%	73	66	51	37
von	27.501,00	3,40%	78	70	55	39
bis	32.500,99	3,40%	92	83	64	46
von	32.501,00	3,60%	98	88	68	49
bis	37.500,99	3,60%	113	101	79	56

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag
	€		€	€	€	€
von	37.501,00	3,80%	119	107	83	59
bis	42.500,99	3,80%	135	121	94	67
von	42.501,00	4,00%	142	128	99	71
bis	47.500,99	4,00%	158	142	111	79
von	47.501,00	4,20%	166	149	116	83
bis	52.500,99	4,20%	183	164	128	91
von	52.501,00	4,40%	192	173	134	96
ab	57.500,99	4,40%	HS 210	189	147	105

Höchstsatz bis 6 Stunden
= 210,00 €/Kappungsgrenze
Höchstsatz über 6 Stunden
= 220,00 €/Kappungsgrenze

Je weitere Stunde über Mindestbetreuung Erhöhung um 10 v. H.
(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage 3

Hortkinder

Betreuungszeit 4 Stunden
(Mindestbetreuung)

	Jahreseinkommen	Prozente	1 ub. Kind 100%	2 ub. Kinder 90%	3 ub. Kinder 70%	4 u. m. Kinder 50%
	(Netto)		Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag
	€		€	€	€	€
bis	7.500,99		13	13	13	13
	Mindestbeitrag					
von	7.501,00	2,20%	14	13	13	13
bis	12.500,99	2,20%	23	21	16	13
von	12.501,00	2,40%	25	23	18	13
bis	17.500,99	2,40%	35	32	25	18
von	17.501,00	2,60%	38	34	27	19
bis	22.500,99	2,60%	49	44	34	24
von	22.501,00	2,80%	53	47	37	26
bis	27.500,99	2,80%	64	58	45	32
von	27.501,00	3,00%	69	62	48	34
bis	32.500,99	3,00%	81	73	57	41
von	32.501,00	3,20%	87	78	61	43
bis	37.500,99	3,20%	100	90	70	50
von	37.501,00	3,40%	106	96	74	53
bis	42.500,99	3,40%	120	108	84	60
von	42.501,00	3,60%	128	115	89	64
bis	47.500,99	3,60%	142	127	99	71
von	47.501,00	3,80%	150	135	105	75
bis	52.500,99	3,80%	166	149	116	83
von	52.501,00	4,00%	175	157	122	87
bis	57.500,99	4,00%	192	173	134	96
ab	57.501,00	4,20%	HS 200	180	140	100

Höchstsatz bis 4 Stunden
= 200,00 €/Kappungsgrenze
Höchstsatz über 4 Stunden
= 210,00 €/Kappungsgrenze

Je weitere Stunde über Mindestbetreuung Erhöhung um 10 v. H.
(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.06.2016 beschlossen (Beschluss-Nr. 24-01-2016), gemäß §§ 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Hasenholz aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan soll für das gesamte Gebiet die Art der Bodennutzung, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt, in den Grundzügen darstellen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In ihrer öffentlichen Sitzung am 15.06.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) des Weiteren die Vorentwurfsunterlagen des Flächennutzungsplans (Stand: Juni 2016) gebilligt und diese für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit am Verfahren erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen. Zu den Vorentwurfsunterlagen gehören die Planzeichnung und die Begründung mit Erläuterungen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung einschließlich des vorläufigen Umweltberichtes (Stand: Juni 2016).

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, liegen diese Unterlagen in der Zeit vom **11.07.2016** bis einschließlich **12.08.2016** im Amt Märkische Schweiz, Raum 02, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) während der hierfür anberaumten Dienstzeiten:

- montags – freitags 09:00 - 12:00 Uhr
- dienstags 13:00 - 18:00 Uhr
- donnerstags 13:00 - 16:00 Uhr
- sowie nach telefonischer Vereinbarung, vor- und nachmittags, (Tel.: 033433 / 659-66)

für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz unter Gemeinden / Buckow / Aktuelles über folgenden Link veröffentlicht: http://www.amt-maerkische-schweiz.de/cms/front_content.php?idcat=102

Während der Auslegungszeit können von jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen mit Bedenken, Hinweisen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden, über die die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in öffentlicher Sitzung abschließend entscheidet.

Schriftliche Stellungnahmen sind an die **Stadt Buckow (Märkische Schweiz)** über Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bis **12.08.2016 (Posteingang)** zu senden.

Hinweise:

Im Sinne des § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB (vgl. § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der

elektronische Zugang zur Verwaltung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)
– Amt Märkische Schweiz, der Amtsdirektor für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation (E-Mail) zwischen natürlichen/juristischen Personen des privaten/öffentlichen Rechts und der Verwaltung derzeit nicht eröffnet ist.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Böttche
Amtsleiter

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 22. Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.06.2016

Beschluss: 22-01-2016

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin bestätigt die Aufstellung von insgesamt 3 Stück Stadtmobiliar mit dem Ziel der hinreichenden Möglichkeit der Beseitigung von Hundekot aus dem öffentlichen Bereich wie folgt:

1. Hundetoilette bestehend aus Beutelspender zur Kotaufnahme und Entsorgungsbehälter mit einem Volumen von 60 l (MDPE-Sack) Materialkosten 1.600,00 €

oder

2. Beutelspender zur Kotaufnahme, Materialkosten 720,00 €

Die Aufstellung erfolgt je 2 Stück in den OT Garzau und Garzin.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 22-02-2016

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt:

1. Der Vertragsänderung mit dem Essenanbieter Förderband gGmbH, Ziegelstraße 16, 15366 Neuenhagen, Casino/Restaurant STICKer in Strausberg infolge der Erhöhung der Kosten des Mittagessens auf 2,50 € zum 1.7.2016 zuzustimmen..

und

2. Die Erhöhung des von den Eltern zu zahlenden Essengeldes auf 1,80 € pro Portion zum 1.7.2016.

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 22-03-2016

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt, die Planung und Leistungsverzeichniserstellung für die Modernisierung des Wohnobjekts Dorfstraße 5 a/b im Jahr 2016 und die Ausschreibung und Ausführung im Jahr 2017 durchzuführen. Der Bau der Regenentwässerung erfolgt 2018.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 22-04-2016

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks in der Haushaltsstelle 522000.096100 „Modernisierung Wohnobjekt, Dorfstr. 5 a/ b in Garzin“ und setzt die Ausgabe für die Planungskosten

auf 40.000,00 € fest.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 22-05-2016 (OT Garzau)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin führt die Abwägung zu den Bedenken und Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) zum 1. Entwurf (Stand: Juli 2015) durch. Sie wägt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab. Sie beschließt, den als Anlage beigefügten vorbereiteten Abwägungsvorschlägen zu folgen. Die Flächen E2 und E3 aus dem ersten Entwurf sind wieder hinzuzufügen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 22-06-2016 (OT Garzau)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin billigt den als Anlage beigefügten 2. Entwurf (Stand: April 2016) und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

BEKANNTMACHUNG

Antrag auf Genehmigung von IFR-Betrieb u. a. am Verkehrslandeplatz Strausberg hier: Auslegung der Antragsunterlagen; ortsübliche Bekanntmachung

Die Strausberger Flugplatz GmbH als Inhaberin der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Verkehrslandeplatzes Strausberg hat bei der **Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)** die Erweiterung der Flugplatzgenehmigung um Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln und weitere damit im Zusammenhang stehende Änderungen beantragt.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG liegen die erforderlichen Antragsunterlagen im Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, Elsholzstraße 4 in 15345 Rehfelde – Raum 12 (barrierefrei) **für einen Monat** in der Zeit vom **04.07.2016 bis 05.08.2016** (jeweils einschließlich) während der Dienststunden :

- montags bis freitags 09:00 – 12:00 Uhr
- dienstags 13:00 – 18:00 Uhr
- donnerstags 13:00 – 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange von der Erteilung einer Genehmigung berührt werden können, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde), Mittelstraße 5, 12529 Schönefeld oder bei der auslegenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben oder Hinweise und Anregungen zum Vorhaben vorbringen.

Bei gleichförmigen Einwendungen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte ist (unter Angabe seines Namens, seines Berufes und seiner Anschrift) ein Vertreter für die übrigen Unterzeichner zu bezeichnen oder ein Bevollmächtigter zu bestellen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die nicht vorstehend genanntem Erfordernis entsprechen, werden unberücksichtigt gelassen. Ferner werden gleichförmige Einwendungen insoweit nicht berücksichtigt, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen ab dem o. g. Auslegungsbeginn auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de auf den Seiten der Luftfahrt (unter Flugplätze) eingesehen werden können.

Böttche
Amtdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Der Fachbereich Bürgerdienste/Ordnungsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz weist auf Folgendes hin:

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Die bisherige Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt und in den Gemeindeblättern ist seit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes nicht (mehr) zulässig.

Nach der aktuellen Rechtslage sind Altersjubiläen der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Zwar erhalten die ehrenamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterin der amtsangehörigen Gemeinden zum Zwecke der Ehrung eine Mitteilung über die zuvor genannten Alters- und Ehejubiläen, dürfen diese aber nicht an Dritte (Kindergarten, Seniorenvereine, Zeitungen usw.) weitergeben.

Wenngleich davon auszugehen ist, dass diese Gesetzesänderung bei den meisten Jubilaren auf Unverständnis stoßen wird, ist das Amt Märkische Schweiz dennoch hieran gebunden.

Hinweis für Hundehalter

Nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Märkische Schweiz ist jeder Hundehalter und sonstiger Verantwortliche (z. B. Hundeführer) zur unverzüglichen Beseitigung von Verunreinigungen (Kot von mitgeführten Tieren) verpflichtet. Insoweit werden alle Verantwortlichen gebeten, ihre Reinigungspflicht auch tatsächlich wahrzunehmen. Gleiches gilt auch für Pferdehalter und Führern von Kutschen.

Zu den Pflichten als Hundehalter gehört auch, die Haltung von Hunden dem Amt Märkische Schweiz zu melden, falls dies in dem einen oder andern Fall noch nicht geschehen sein sollte. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet, was bei rechtzeitiger Meldung vermeidbar ist. (Auskünfte erteilt Frau Blänkner, Telefon: 033433 65934)

Betrieb von Rasenmähern und anderen Geräten

Aus Lärmschutzgründen ist die Verwendung motorbetriebener Rasenmäher, Rasentrimmer und Kantenschneider gesetzlich auf bestimmte Zeiten beschränkt (zeitlich begrenzter Lärmschutz). Eine Zeitbeschränkung besteht auch für die Verwendung anderer bestimmter Gartengeräte, und zwar für motorbetriebene Vertikutierer und Heckenscheren. Außerdem ist die Verwendung von Kettensägen (Motorsägen), Schredder (auch als Zerkleinerer oder Häcksler bezeichnet), Laubbläser und Laubsauger zeitlich beschränkt.

Für all diese Geräte gilt in Wohngebieten ein völliges **Betriebsverbot an Sonn- und Feiertagen**. An Werktagen gilt ein Betriebsverbot von montags bis sonnabends in der Zeit von **20.00 Uhr abends bis 07.00 Uhr früh**.

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung im Sinne der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Pflegeanstalten sind für bestimmte Geräte zusätzliche Betriebsbeschränkungen zu beachten. Für motorbetriebene Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubsammler und Laubbläser gilt über das zuvor genannte Betriebsverbot hinaus ein **zusätzliches Betriebsverbot** an Werktagen in der Zeit von **07.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr** sowie von **17.00 Uhr bis 20.00 Uhr**.

Ausgenommen von den zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Die zeitlichen Verbote sind in § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes vom 29.08.2002) geregelt.

Wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig ein Gerät oder eine Maschine betreibt, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeld rechnen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Blänkner, Tel: 033433 65934.

Verbrennen von Stoffen im Freien

Für das Verbrennen von Stoffen im Freien gelten die Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg sowie der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 26.02.2007.

Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben
- b) als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, z.B. in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig benutzt
- c) der Brennstoff ist lufttrocken
- d) die Größe des Feuerhaufens beträgt im Durchmesser und in der Höhe nicht mehr als 1 Meter
- e) das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person beaufsichtigt. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann
- f) es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten

Im Einzelfall können jedoch auch Belästigungen der Nachbarn entstehen. Ist dies der Fall, geht der Gesetzgeber vom Vorliegen des Verbotstatbestandes aus. Es liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die ebenfalls von der örtlichen Ordnungsbehörde im Bußgeldverfahren geahndet wird.

Die Verbrennung sonstiger Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, insbesondere feuchter **pflanzlicher Abfälle** im Freien ist nach § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung **verboten**. Wer sich an dieses Verbot nicht hält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, deren Begehung ein Bußgeldverfahren zur Folge hat.

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen sind in jedem Fall die Bestimmungen des Waldgesetzes Brandenburg unter Beachtung der jeweils geltenden Waldbrandgefahrenstufe zu beachten.

Nutzung öffentlichen Straßenlandes

Mit Beginn des Frühlings können Baumaßnahmen durch Grundstückseigentümer, aber auch von öffentlichen Einrichtungen und Straßenbaulastträgern nunmehr beginnen. Aus diesem Grund ist es notwendig, auf erlaubnispflichtige Sondernutzungen hinzuweisen.

Eine Sondernutzungserlaubnis wird erforderlich, wenn öffentliche Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Zur öffentlichen Verkehrsfläche gehören Straßen, Gehwege, Parkplätze.

Arten der Sondernutzung sind, z.B. Plakatierungen, Informationsstände, Aufstellen von Tischen und Stühlen, Lagerung von Baustoffen, Belegung durch Baustellen (Bauwagen, Gerüste, Kran, Container, Aufstellen von Gerüsten usw.)

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und die Gemeinde Rehfelde haben eine Sondernutzungssatzung mit entsprechender Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen. Entsprechende Anträge zur Sondernutzung sind rechtzeitig beim Ordnungsamt zu stellen. Weitere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt (Frau Blänkner, Telefon: 033433 65934).

Öffentliche Veranstaltungen

Die Saison zur Durchführung von **öffentlichen Veranstaltungen** hat begonnen.

Damit ist nicht nur die öffentliche Veranstaltung anzuzeigen, sondern auch die damit verbundene gastronomische Versorgung im Rahmen eines **vorübergehenden Gaststättengewerbes**.

Das Brandenburgische Gaststättengesetz (BbgGastG) sieht dafür eine Anzeigepflicht und Anzeigefrist vor.

Wer **anlassbezogen** vorübergehend Getränke und Speisen verabreicht, hat dies unter Verwendung des Vordrucks „Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes – Gagev“ anzuzeigen. Der Vordruck ist auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz, Amtsverwaltung, Formulare online, Bereich Gewerbeamt eingestellt.

Das Anzeigeformular ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Po-steingang) beim Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, Sachgebiet Gewerbe, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde zur Bearbeitung einzureichen.

Hinweis:

Die Bescheinigung der Anzeige ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr beträgt 25,00 €.

Gemäß § 20 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg kann auf Antrag Gebührenermäßigung gewährt werden.

Bei etwaigen Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Bürgerdienste, Frau Dreyer, Telefon: 033433 65935.

Verkehrsüberwachung

Im Zusammenhang mit dem Besuch öffentlicher Veranstaltungen appelliere ich an alle Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer, Verkehrsregeln, insbesondere die Halteverbote zu beachten und einzuhalten. Dies gilt vor allem für die Ortslagen Waldsieversdorf und Buckow (Märkische Schweiz), hier insbesondere im Bereich der Wriezener Straße.

Das verkehrsordnungswidrige Parken verursacht Behinderungen, was sehr schnell dazu führen kann, dass Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) nicht rechtzeitig am Einsatzort eintreffen und daher Gefahren nicht rechtzeitig abgewehrt werden können. Bitte stellen Sie daher Ihre Fahrzeuge dort ab, wo es erlaubt ist, auch wenn dies zu einem kurzen Fußweg führt.

An dieser Stelle sei der Hinweis auf § 12 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erlaubt: **„wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt“.**

Die örtliche Ordnungsbehörde wird verstärkt Kontrollen durchführen und Ordnungswidrigkeiten ahnden. Die Verkehrskontrollen werden auch an den Wochenenden (sonnabends und sonntags) und in den Abendstunden durchgeführt. Sie dienen in erster Linie der **Verkehrssicherheit** und damit auch der Sicherheit der einzelnen Verkehrsteilnehmer.

Das Ordnungsamt beobachtet mit Sorge das zunehmende Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Gehwegen. Dies führt häufig dazu, dass die schwächsten Verkehrsteilnehmer, nämlich die Fußgänger, diesen Fahrzeugen durch Betreten der Fahrbahn ausweichen müssen und sich so besonderen Gefahren aussetzen. Dies trifft in besonderem Maße Väter und Mütter mit Kinderwagen, Kinder, Fußgänger, die auf die Benutzung einer Gehhilfe angewiesen sind, sowie Benutzer von Rollstühlen, mithin allesamt Verkehrsteilnehmer, die auf besondere Rücksicht angewiesen sind.

Bitte gewähren Sie auch diesen Verkehrsteilnehmern die Barrierefreiheit, die Sie sich selbst wünschen und in Anspruch nehmen wollen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben Sie mir eine weitere Bitte. Neben dem „Gehwegparken“ nimmt (insbesondere in Wohngebieten innerhalb der Gemeinde Rehfelde) das Parken von Kraftfahrzeugen an und in straßenbegleitenden Regenmulden zu. Hierdurch werden die Regenmulden, die der Regenentwässerung der Fahrbahnen dienen, beschädigt. Die Mulden verlieren dadurch ihre Funktionsfähigkeit mit der Maßgabe, dass das Regenwasser zum Teil nicht mehr aufgenommen werden und daher nicht mehr ordnungsgemäß abfließen kann.

Dies und die Aufwendung von zusätzlichen Haushaltsmitteln der Kommune für die Wiederherstellung der Entwässerungsmulden kann durch das ordnungsgemäße Abstellen der Fahrzeuge am jeweils rechten Fahrbahnrand (soweit ein Halteverbot dort nicht angeordnet ist) vermieden werden.

Das Ordnungsamt wünscht allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes einen angenehmen, von Verkehrsverstößen unbelasteten Sommer in unserer schönen Märkischen Schweiz (und natürlich im und am „grünen Tor zur Märkischen Schweiz“). Allen Urlaubern einen erholsamen Ferientaufenthalt, den Kurgästen eine erfolgreiche Rehabilitation..

Sollten Sie Fragen zu den genannten oder weiteren Themen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Amtsverwaltung unter der Rufnummer 033433 6590.

Buckow (Märkische Schweiz), 16.06.2016

Joachim Kock-Fuchs
stv. Fachbereichsleiter

Dem Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz wurde folgende Fundsache angezeigt:

lfd. Nr.	Fundsache	Fundort	Fundzeit
1.	einzelner Schlüssel, am keinem Schlüsselring	Kreuzung Weinbergsweg/ Hopfenweg auf der Bank	21.05.2016
2.	Damenbrille (Esprit) mit Etui	Rehfelde, Karl- Liebknecht- Str. /August-Bebel-Str.	05.06.2016
3.	26" Herrenportrad „Motobecane“	Buckow (Märkische Schweiz), verlängerte Berliner Str. in Richtung Waldsiedersdorf	Am 19.12.2015 durch die Polizei sichergestellt

Der Eigentümer der Fundsache wird gebeten, sich im Fundbüro des Amtes Märkische Schweiz in 15345 Rehfelde, Elsholzstraße 4, Zimmer 11 oder unter der Telefonnummer: 033433 65934 zu melden.

Sitzungstermine im Juli

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Kurortausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	06.07.2016	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Garzau-Garzin	11.07.2016	19:00 Uhr
Finanzausschuss Rehfelde	11.07.2016	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	12.07.2016	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiedersdorf	12.07.2016	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz)	13.07.2016	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Oberbarnim (Klosterdorf)	18.07.2016	19:00 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	20.07.2016	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	20.07.2016	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	27.07.2016	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **28.07.2016**. Beiträge können bis zum **15.07.2016** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste eingereicht werden. Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)



Gemeinde Rehfelde

Das Bürgermeisterwort

Aufgeschreckt durch Überschriften und Aussagen in der Märkischen Oderzeitung, wie „Bürgerwindparks droht die Flaute“ und „Verbände befürchten negative Auswirkungen der EEG-Reform für kleine Projekte“, möchte ich anknüpfend an mein letztes Bürgermeisterwort nochmals zu diesem Thema schreiben. Diese Entwicklung ist nicht das Ergebnis der Proteste aller Nichtbefürworter und Initiativgruppen, die sich selbstredend freuen ohne zu bemerken, dass es den „kleinen“ Bürgern schadet. Wir sehen das Ergebnis der intensiven Lobbyarbeit der großen Konzerne und größeren Betriebe der Branche.

Die Energiewende von unten mit regional produzierter und verkaufter Energie (Strom) ist, so Herr Vogel, Fraktionsvorsitzender der Grünen im Landtag, „durch die Gesetzesnovelle tot“. Auch der Umweltverband BUND befürchtet das Scheitern der Bürgerwindenergie und unsere eigene Rehfelde-EigenEnergie Genossenschaft hofft, so Bernd Bechly, dass „wir es schaffen, bevor das Gesetz in Kraft tritt – sonst verdienen hier weiter nur die anderen und wir haben das Nachsehen.“

Noch bleiben wir optimistisch, wie unsere Gemeindevertretersitzung es im Juni unterstrichen hat. Die finanzielle Lage der Genossenschaft ist gesund - der Jahresabschluss 2015 belegt dies. Bei der Realisierung des Energiekonzeptes sind wir auf einem guten Weg, wobei die Umrüstung der Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung ein erster Schwerpunkt ist. Diesem folgen in den nächsten Jahren Projekte an der Kita, der Grundschule, an den Wohnblöcken und am Bürgerzentrum.

Im Interesse der Mitglieder der Genossenschaft - das sind die Gemeinde und weitere über 170 Mitglieder - sowie aller Bürger halte ich es für notwendig, unseren Weg weiter zugehen. Allen Unkenrufen zum Trotz Erfolg zu haben, indem die Genehmigung in 2016 erteilt wird und in 2017 gebaut werden kann. Samuel Johnson sagte dazu: „Große Werke vollbringt man nicht mit Kraft, sondern mit Ausdauer.“ Den Nutzen dieser über dreijährigen Ausdauer in ehrenamtlicher Tätigkeit begleitet von Streit und Auseinandersetzung hätten wir alle, auch jene noch nicht davon überzeugten Bürger. Noch ist das Glas halb voll und wir können es schaffen. Noch gilt es wie im Sport, wie die über 100 Läufer beim Lilienlauf, bis zur Zielgerade durchzuhalten, den Spurt anzuziehen und vor den „Wettbewerbern“ das Zielband zu zerreißen.

Halten wir es mit Bertolt Brecht: „Wer kämpft, kann verlieren. Wer nicht kämpft, hat schon verloren.“

Reiner Donath

War das interessant



Vom 23.5. bis 25.5. besuchten die Hortkinder die Heimatstube. In kleinen Gruppen gingen Kinder von der 1.- 3. Klasse mit Herrn Tesky, seiner Frau und Herrn Gehrke in die interessant ausgestatteten Räume. Wir gingen im Keller an, wo wir auf einer Karte die alten Grenzen erkennen konnten, die früher noch Ober- und Unterbarnim hießen.

Herr Tesky zeigte uns wunderschöne Steine und erklärte uns, wie wichtig diese früher waren. Damit wurden u.a. Kirchen, Ställe und Straßen gebaut. Anhand von Fotos haben wir vieles erkannt, was wir schon kennen bzw. wo die Kinder schon einmal waren.

Alle durften Feldsteine in die Hand nehmen und einige Kinder merkten wie schwer eigentlich Steine waren. Sie konnten sich gut vorstellen, dass es früher nicht einfach war, daraus schöne Gebäude zu errichten. Man brauchte vor allem ganz viel Kraft dazu, denn solche Maschinen wie es heute gibt, gab es ja damals noch nicht. Anschließend gingen wir eine Etage höher und schauten uns u. a. eine alte Schulbank an. Die Kinder fanden es sehr spannend, dass dort ein Tintenfass eingebaut war. Frau Tesky zeigte uns außerdem die Tafel mit Schwamm. Am liebsten hätten die Kinder alles selbst ausprobiert. Aber dazu reichte die Zeit nicht aus. Das holen wir in den Sommerferien nach.

Vielen Dank sagen wir an dieser Stelle an Fam. Tesky und Herrn Gehrke

Hort Raxli Faxli



SOMMERFEST FÜR ALLE JUNGGEBLIEBENEN



MIT GESANG, TANZ
UND GUTER LAUNE

20. JULI 2016
BEGINN 14 UHR

IM BÜRGERZENTRUM REHFELDE,
ELSHOLZSTR.4

Gottesdienstübersicht:

Termine unserer Kirchengemeinde

**Die Evangelische Kirchengemeinde für die Orte
Garzau, Hennickendorf, Herzfelde, Kienbaum,
Lichtenow, Rehfelde, Werder und Zinndorf**

Sie sind herzlich willkommen!

Die **MiniKirchenmäuse (0-3 Jahre)** pausieren zurzeit.
Bei Interesse bitte melden bei Janine Leu
(Gemeindepädagogin)
Telefon: 03342-159922

**MaxiKirchenmäuse &
KirchenMäuseElternGroßelternCafé**
am 15.7., 16.9. 16-17 Uhr Uhr
Gemeindehaus Rehfelde-Dorf, Lagerstraße 11

Christenlehre im Gemeinderaum an der Kirche mit der
Katechetin Janine Leu, **dienstags 16:30 Uhr bis 17:30
Uhr**

Konfirmandenunterricht
Klasse 7: mittwochs, 17 Uhr
Gemeindehaus Rehfelde-Dorf, Lagerstraße 11

Junge Gemeinde –Auskunft bei Pfr. Michael Uecker

Kontakt:

Pfarramt:
Hauptstraße 18, 15378 Herzfelde
Telefon 033434-70233

Gemeindebüro:
Lagerstraße 11, 15345 Rehfelde-Dorf
Tel. 033435-76190 (Di.-Fr. 9-13 Uhr)

Herzliche Einladung zur Sommerkirche!
Juli - August - jeweils um 10 Uhr
Gemeinsamer Gottesdienst



Gottesdienstübersicht und weitere Termine:

- 3.7. Familiengottesdienst & Gemeindefest**
14.00 Uhr – Kirche Hennickendorf
- 9.7. Benefizkonzert des Rehfelder Sängerkreises**
15.30 Uhr – Kirche Rehfelde
- 10.7.**
10.00 Uhr – **Gottesdienst** Kirche Rehfelde
16.00 Uhr – **Konzert „The Fellows“** – Band der Musikschule Hugo Distler anschließend Beisammensein & Grillen St. Annen-Kirche Zinndorf
- 17.7. Gottesdienst und Einführung von Dr. Franziska Fichtmüller als Prädikantin**
10.00 Uhr Kirche Herzfelde
- 19.7. Gemeindenachmittag & Dampferfahrt**
14 Uhr Buckow
- 24.7. Gottesdienst**
10.00 Uhr – St. Annen-Kirche Zinndorf
- 31.7. Gottesdienst – Lektorin Elke Gartenschläger**
10.00 Uhr – Kirche Lichtenow

„Alleweil Ein Wenig Lustig“



Wir laden herzlich ein zum großen Benefizkonzert des Rehfelder Sängerkreises e.V. am Samstag, 9.7.2016, um 15 Uhr, für die Erhaltung, Verschönerung und Belebung des ältesten Baudenkmals in Rehfelde, der Kirche in Rehfelde-

Dorf, die eine - Kirche für Alle - werden soll.

Wir freuen uns auf einen fröhlichen und geselligen Sommermusik-nachmittag.

Bekannte Volkslieder, lustige Texte von O. Reuter und K. Tucholsky, Altberliner Melodien und Gemeinsames Singen können wir dann gemeinsam genießen.

In der Pause wird auch mit Leckereien und Herzhaftem für das leibliche Wohl der Akteure und Besucher gesorgt. Ein vielfältiger Bücher- und Trödelstisch bringt interessante Abwechslung.

Lassen Sie sich überraschen, und nehmen Sie an diesem besonderen Ereignis teil.

Wir freuen uns auf Sie.



Angelika Reit, Gemeindegemeinderatsmitglied

KONZERT

In der St.-Annen-Kirche Zinndorf
am 10. Juli 2016 um 16.00 Uhr mit der
Popband der Musikschule „Hugo Distler“
„The Fellows“



Verweilen Sie im Anschluss gemütlich zum
Plaudern bei Gegrilltem in der Abendsonne an
der St.-Annen-Kirche Zinndorf.
Eintritt frei.



Was haben Senfgurken mit dem Reich Gottes zu tun?

Am 3. Juli 2016 feiern wir unser

Gemeindefest

in Hennickendorf

und dazu laden wir Sie herzlich ein.

14 Uhr Familiengottesdienst

15 Uhr Kaffeetrinken &
gemütliches Beisammensein
Angebote für die Kinder

Über eine Kuchenspende würden wir uns freuen:
Tel. 033435/76190

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Buckow (Märkische Schweiz) – Müncheberg

- So 03.07.** 10.00 Uhr Gottesdienst im Seminar Buckow, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- Do 07.07.** 19.00 Uhr Bibelgespräch im Seminar Buckow, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- So 10.07.** 11.00 Uhr Sommerfest im Seminar Buckow, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- Di 12.07.** 15.00 Uhr Seniorenkreis im Gemeindehaus Müncheberg, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- Do 14.07.** 19.00 Uhr Bibelgespräch im Seminar Buckow, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- So 17.07.** 10.00 Uhr Gottesdienst im Seminar Buckow, Neue Promenade 34, 15377 Buckow
- Mo 18.07.** Beginn der Kinderwoche im Gemeindehaus Müncheberg, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- So 24.07.** 14.00 Uhr Familien-Gottesdienst im Gemeindehaus Müncheberg, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- Do 28.07.** 19.00 Uhr Bibelgespräch im Gemeindehaus Müncheberg, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg
- So 31.07.** 10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus Müncheberg, Tempelberger Weg 9, 15374 Müncheberg

Allgemeine Informationen

**Wasser- und Bodenverband
„Stöbber-Erpe“**
Die Verbandsvorstellung
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Stellenausschreibung

Voraussichtlich zum 01.10.2016 ist die Stelle für eine/n

Sachbearbeiter/in in der Buchhaltung

mit 30 Wochenstunden zunächst befristet für 2 Jahre zu besetzen.

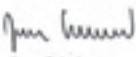
Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- in der Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung: das Führen des Rechnungseingangsbuches, die Kontierung der Geschäftsvorfälle einschließlich der Kosten- und Leistungsrechnung
- das Aufstellen des Jahresabschlusses und Zuarbeit zur Wirtschaftsplanung
- Zuarbeiten für die Lohnbuchhaltung
- die Führung der Kassengeschäfte
- Sekretariatsangelegenheiten, einschließlich Postein- und -ausgang
- Schreibarbeiten und Protokollführung für die Verbandsgremien

Vorausgesetzt werden:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Bilanzbuchhalter/in oder eine vergleichbare kaufmännische Ausbildung
- Sicherheit bei der Arbeit mit Zahlen
- Fähigkeit zu kooperativem und selbstständigen Arbeiten
- Eigenverantwortung, Flexibilität und Belastbarkeit, insbesondere bei Termindruck
- Sicherer Umgang mit der gängigen Computersonftware (MS-Office)
- Bürgerfreundlichkeit und Sozialkompetenz

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 8 TVöD.
Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **15. Juli 2016** schriftlich an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, Ernst-Thälmann-Straße 5 in 15345 Rehfelden.


 Jens Schubert
Geschäftsführer

Freiwillige für den Naturpark Märkische Schweiz gesucht

Buckow – Seit mehreren Jahren unterstützen Freiwillige über das Bundes-Freiwilligen-Programm den Naturpark. Sie helfen vor allem im Infozentrum Schweizer Haus, ab und zu als Landschaftspfleger oder im Artenschutz. Der Naturpark Märkische Schweiz sucht einen Freiwilligen für diese Aufgabe.

Am Freiwilligen-Programm des Bundes kann sich jede und jeder beteiligen. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung von bis zu 300 Euro sind viele Fortbildungen inklusive. Die Aufgaben werden mit der Naturpark-Verwaltung und der Naturwacht individuell abgestimmt. Haupteinsatzbereich sind das Naturpark-Infozentrum Schweizer Haus in Buckow und die Besucherbetreuung. Der Naturpark bietet selbstständiges Arbeiten und die Anbindung an ein motiviertes Team. Grundkenntnisse am PC sind von Vorteil. Die nächste Stelle kann ab sofort besetzt werden.

Interessierte können sich ab sofort bei der Naturpark-Verwaltung im Schweizer Haus, Lindenstr. 33, 15377 Buckow melden. Weitere Informationen auch telefonisch unter 033433/158-47 oder -48, Sabine.Pohl-Peters@ifu.Brandenburg.de.

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinden Oberbarnim, Garzau-Garzin und Rehfelden im Amt Märkische Schweiz über Vorarbeiten im Sinne des § 44 EnWG zur geplanten Erdgasfernleitung EUGAL

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, plant den Bau einer neuen Erdgasfernleitung mit dem Namen EUGAL (Europäische Gas-Anbindungsleitung), bestehend aus zwei Leitungssträngen mit einem Durchmesser von jeweils DN 1400, von der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern, durch Brandenburg und Sachsen bis zur deutsch-tschechischen Grenze.

Mit der EUGAL wird somit eine neue Erdgasinfrastruktur zwischen der geplanten Nord Stream 2 und dem Fernleitungsnetz des tschechischen Fernleitungsnetzbetreibers NET4GAS geschaffen, um zukünftig benötigte Transportkapazitäten für Erdgas bereitzustellen.

Der Bau und Betrieb einer solchen Erdgasfernleitung bedarf gemäß § 43 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Planfeststellung. Für die Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind verschiedene Vorarbeiten gemäß § 44 EnWG durchzuführen, um die benötigten Fachunterlagen erstellen zu können.

Zu diesen Vorarbeiten gehören insbesondere Vermessungsarbeiten, geologische Baugrunduntersuchungen sowie naturschutzfachliche Erfassungen. Mit den benannten Vorarbeiten wird in den nächsten Tagen vor Ort begonnen. Diese notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für das Planfeststellungsverfahren und für die technischen Verlegearbeiten werden voraussichtlich Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Die Arbeiten werden durch von der GASCADE Gastransport GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt. Die Unternehmen sind angewiesen, erforderliche Betretungen der Grundstücke äußerst schonend auszuüben. Etwaige, in diesem Rahmen entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Mit diesen verfahrensnotwendigen Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Erdgasfernleitung entschieden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 - 112
34119 Kassel

Herr Michael Höhlschen
Telefon 0561 / 934-1937
E-Mail: michael.hoehlschen@gascade.de

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Landratsamt - Postfach 12 - 15306 Seelow Fachbereich: Büro Landrat



PRESSEINFO

Pressemitteilung 34/2016

Familienpass Brandenburg im Jugendamt erhältlich

Ab sofort ist im Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland am Dienstort Strausberg der Familienpass Brandenburg erhältlich. Mehr als 600 familienfreundliche Freizeitangebote in Brandenburg und Berlin von A wie Abenteuerpark bis Z wie Zoo gibt es zu entdecken. Wenn Eltern, Großeltern, Onkel, Tanten oder andere Erwachsene mit den Kleinen etwas unternehmen, ist das mit dem Familienpass nicht nur Erlebnis pur, Sie sparen mit den zahlreichen Ermäßigungen auch bares Geld. Allein in Märkisch-Oderland unterstützen 27 Ausflugsziele beim Baden, Reiten, Klettern, Wandern, Besichtigen und Ausprobieren Familien.

Der Familienpass ist vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 gültig und kostet einmalig 2,50 €.

Erhältlich ist der Familienpass beim
Jugendamt des Landkreis Märkisch-Oderland
Klosterstraße 14
15344 Strausberg
Haus 3 - Zimmer 307
Telefon: 03346 850-6402

Seelow, 16. Juni 2016



Verantwortlich: Thomas Berndt, Pressesprecher
(Tel.: 0162/2296078, 03346-8506005)

Feldstein und Musik 2016

Eine Veranstaltungsreihe des Kultur- und Tourismusamtes Märkische Schweiz

Sonntag, 3. Juli 2016, 17 Uhr

Kirche Bollersdorf (15377 Oberbarnim)

Zeit und Raum für Wunder

Texte von Barbara Kromphardt

Harfenmusik von Dagmar Flemming



Eintritt
Konzert: 7 €, ermäßigt 5 €

Kartenvorverkauf und Information: Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
Sebastian-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

☎ 033433 65982, E-Mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de

 **MÄRKISCHE SCHWEIZ**
einfach bezaubernd



LANGE NACHT IN BUCKOW

Samstag, 9. Juli 2016

**„Wo sich Kunst und
Natur begegnen.“**



Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz

Sebastian-Kneipp-Weg 1 • 15377 Buckow

Telefon: 033433 / 659-82 / -83 • www.maerkischeschweiz.eu

Juli 2016

Veranstaltungen



Herausgeber: Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 19.06.2016

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!

Veranstaltungen

01.07.2016 ab 15:00 Uhr	Werder, Kita Reh-Kids, Werdersche Dorfstraße 30	Sommerfest 15 Jahre Kita "Reh-Kids"	Für alle Reh-Kids startet schon ab dem Frühstück ein buntes Programm mit zahlreichen Überraschungen. Um 15 Uhr geht das Fest mit Gästen und weiteren Höhepunkten bei Kaffee und Kuchen, sowie herzhaften Speisen weiter. Wir freuen uns auf einen vergnüglichen Tag mit all unseren Gästen. Tel. 033435 377
02.07.2016 10:00 - 14:00 Uhr	Buckow, Mutter Kind Klink "Waldfrieden", Werderstraße 36/37	4. Fachtag des Kneipp- und Heimatverein Märkische Schweiz - Bewegung	"Bewegung in Verbindung aller Elemente von Kneipp" - Eröffnung durch Dr. Volker Melchert, Gymnastische Übungen auf der Liegewiese, Nordic Walking, Qigong, Feldkrais und Hengstenberg für Erwachsene, 10 € p.P., Tel. 0172 3953598
02.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Gitarre und Gesang - Volkslieder und eigener Gesang"	Das Gesangsduo Wera und Bernd Genske präsentieren ein buntes Programm aus Volksliedern, Gospels und eigene Liedern. Tel. 033433 550
02.07.2016 18:00 Uhr	Buckow, Anlegesteg am Schermützelsee, Wriezener Straße	Alte Musik auf dem Wasser - Konzert auf dem Schermützelsee	Barock- und Renaissancemusik mit der Gruppe "Spielraum", 12 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 232
03.07.2016 11:00 - 17:00 Uhr	Ihlow, Kunsthalle Udo Hagedorn, Ihlower Ring 1	Kunsthalle Hagedorn	Malerei, Grafiken sowie Konzeptarbeiten von Udo Hagedorn und Gastkünstlern. Tel. 033437 27925
03.07.2016 17:00 Uhr	Bollersdorf, ev. Kirche	"Zeit und Raum für Wunder" - Konzert aus der Reihe "Feldstein & Musik"	Texte von Barbara Kromphardt und Harfenmusik von Dagmar Flemming, 7 € p.P., ermäßigt 5 €, Tel. 033433 65982
03.07.2016 16:00 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	"Der Elefant" von Alexander Kuprin	Lesung für Kinder ab 5 Jahre in einer Fassung von Kay Wuschek - Gastspiel des Theaters an der Parkaue Berlin, Tel. 033433 467
03.07.2016 14:30 Uhr	Buckow, Strandpromenade, Wriezener Straße	Auftritt der Buckower Kanoniere	Aufmarsch der Buckower Kanoniere mit anschließendem Böllern - mit einem originalen Geschütz aus dem ehem. Besitz des Grafen von Flemming aus dem 17. Jhr., Tel. 033433 56589
03.07.2016 10:00 Uhr	Buckow, Kultur- und Tourismusamt Märk. Schweiz, Sebastian- Kneipp-Weg 1	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow	Immer sonntags können Sie Buckow mit einem Gästeführer entdecken, 2,50 € p. P., Kurkarteninhaber kostenfrei, Tel. 033433 65982

03.07.2016 10:00 Uhr	Ihlow, Zachariashof, Reichenberger Str. 9	Festveranstaltung der "Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V."	Anlass ist das 40jährige Jubiläum des Berliner Freundeskreises - mit Grußwort des stellv. Präsidenten, Auftritt der Buckower Rosenkönigin, eine Schnittrosenschau, Gastspiel von Hans-Joachim Scheitzbach, kleiner Pflanzenmarkt und eine Verkaufsausstellung von Gartenaccessoires. Tel. 033437 27900
04.07.2016 14:00 Uhr	Zinndorf, Feuerwehrgebäude	Zinndorfer Seniorenrunde	
05.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Die Märkische Schweiz - Naturjuwel am Rande Berlins"	Ein Vortrag der URANIA MOL mit K. Stieger, Tel. 033433 550
05.07.2016 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstraße 4	Seniorentreff Rehfelde	Spielen bei Kaffee und Kuchen, Tel. 033435 76416
.2016 14:00 Uhr	Rehfelde, Bahnhof, Bahnstr. 1c	Rehfelder Radel Tour	Immer mittwochs treffen sich die Radler am Bahnhof Rehfelde und legen vor Ort die Tour fest. Mit Tempo 16 bis 20 km/h sollten 20 bis 30 km gefahren werden (ca. 2 -3 Stunden). Ein kleine Rast kann eingelegt werden. Alle Interessierten sind herzlich zum Mitfahren eingeladen. Tel. 0173 8316231
08.07.2016 bis 02.10.2016 18:00 Uhr	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	"Ein Querschnitt" - Vernissage	Ölmalerei von Sylvia Giertz, Tel. 033433 65982
08.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Wunder der Natur - Ein Streifzug durch die Jahreszeiten"	Fotos und Film von Marko Bolz, Tel. 033433 550
09.07.2016 15:00 Uhr	Rehfelde, ev. Kirche Rehfelde-Dorf	Benefizkonzert des Rehfelder Sängerkreises - "Alleweil ein wenig lustig"	Konzert für die Sanierung und Belebung der Kirche Rehfelde-Dorf mit dem Rehfelder Sängerkreis - Gesungen werden bekannte Volkslieder, lustige Texte von Otto Reutter und Kurt Tucholsky, Altberliner Melodien. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, Tel. 033435 76222
09.07.2016 10:00 - 14:00 Uhr	Buckow, Altes Wasserwerk, Wilhelm- Pieck-Straße	Imkertag in Waldsieversdorf	Mit Führung zum nahegelegenen Bienenstand. Tel. 0162 7178374
09.07.2016	Buckow, Stadt	15. Lange Nacht mit Kunst und Natur in Buckow	Bei der bewerten Mischung aus Kunst und Kultur laden auch dieses Jahr wieder viele Veranstaltungsorte zum entdecken, schauen, schmecken, Tanzen und Lauschen ein, Tel. 033433 65982
09.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Ev. Kirche	Chor- und Orgelmusik in der Kirche	Der Frauenkammerchor Frankfurt/Oder unter der Leitung von Lutz Matthias Müller lädt ein. Tel. 033433 427
10.07.2016 16:00 Uhr	Zinndorf, St. Annen Kirche	Konzert in der St. Annen Kirche Zinndorf	"The Fellows" - die Popband der Musikschule "hugo Distler" spielt auf. Eintritt frei. Verweilen Sie im Anschluss gemütlich zum Plaudern bei Gegrilltem in der Abendsonne an der St. Annen Kirche.

10.07.2016 15:00 Uhr	Waldsieversdorf, Kinderstübchen, Am Buchhorst 3	Familienwandertag des Kinderstübchen Waldsieversdorf	Tel. 033433 157782
10.07.2016 16:00 Uhr	Buckow, Schlosspark	"Klassik im Grünen" - Leonhardy Streichquartett Berlin	Das Streichquartett spielt Werke von Haydn, Dvorák und Bernstein, 10 € p.P., ermäßigt 7 €, Tel. 033433 65982
12.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Mit dem Auto durch Namibia. Von der Namibawüste am Atlantik zu den Victoria Wasserfällen"	Ein Vortrag der URANIA MOL mit F. Geißler, Tel. 033433 550
12.07.2016 14:00 - 16:00 Uhr	Rehfelde, Heimatstube, Ernst-Thälmann-Str. 46	Rehfelder Heimatstube	Dauerausstellung zur Rehfelder Heimatgeschichte, Tel. 033435 76607
13.07.2016 14:30 Uhr	Werder, Alt Werder 20	Treff ab 60 in Werder	
15.07.2016 ab 20:00 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Gongnacht in Drei Eichen	Im Schlaf Heilimpulse empfangen, mit Kerstin Y. Lange, Anmeldung erwünscht, Tel. 033433 57952
15.07.2016 20:00 Uhr	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian Kneipp Weg 1	Krimi - Leseshow mit Isabella Bach	"Die Stille Wut der Tante" - Dörfliche Idylle mitten in Berlin. Wirklich? Ein verschwundener Hund, eine durchgeknallte Katze und die Leiche von Tante Konstanze sind da anderer Meinung...5 € p.P., Tel. 033433 65982
16.07.2016 14:00 - 18:00 Uhr	Buckow, Schulgarten an der Buckower Schule, Weinbergsweg	Familien - Sommer - Party	Die "Buckower Waldstrolche" laden recht herzlich zur 4. großen Sommer Party ein. Mit alkoholfreier Cocktailbar, Gartencafé, Bastelspaß, Kinderschminken, Grillecke u.a.,
16.07.2016 16:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Kirche	Die Wolga Kosaken - mächtige Stimmen aus dem alten Russland	Mit grandioser Stimmgewalt, tiefschwarzen Bässen und klaren Tenören sowie Virtuose Instrumental Solisten, präsentieren die Wolga Kosaken ein ausgewähltes Programm aus dem Reichen Schatz russischer Lieder. 15 € p.P. im Vorverkauf, 2 € Aufschlag an der Abendkasse, ermäßigt: 8 € p.P. Tel. 033433 65982
16.07.2016 20:00 Uhr	Waldsieversdorf, Turmvilla, Kindermannstr. 52	"Thet á Thet" - Ein Moment der Spannung und Harmonie	Gartenkonzert an der Turmvilla mit Sonny Thet und Anthony Thet, Anmeldung erwünscht, Eintritt bei Austritt - Sie zahlen nach eigenem Ermessen. Tel. 033433 151409
16.07.2016 11:00 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	"Die Legende den Bertolt Brechts Landhaus in Utting" - Ausstellung	Eröffnung der Ausstellung mit Briefen aus dem Konvolut über den Erhalt des Landhauses Utting am Ammersee Nr. 100 für den im Exil lebenden Bertolt Brecht mit einem einführenden Vortrag von Dr. Werner Hecht. Tel. 033433 467
16.07.2016 10:30 Uhr	Garzau, Schauimkerei Lahres, Am Gutshof 3	Führung in der Schauimkerei Lahres	Erleben Sie den Weg des Honigs vom Bienenstock ins Glas und lernen Sie dabei die Imkerei Lahres kennen. Mit Honigverkostung, Kaffee und Kuchen, 5 € p.P., ermäßigt 2 €, Führung auch um 13:30 Uhr noch möglich. Tel. 0163 7735639

16.07.2016 12:00 Uhr	Buckow, Schermützelsee, Bootsverleih, Wriezener Straße	Segelregatta auf dem Schermützelsee	Runden und Regeln: Dreieckskurs in Sichtweite des Strandes, 2 Starts mit 4 Runden, Verleih von Vereinsbooten möglich, Anmeldung erwünscht, Tel. 0171 1274090
17.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Eine musikalische Seereise mit der DUO MARITIM"	Tel. 033433 550
17.07.2016 11:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA Bildungswerk, Hohensteiner Weg 3	Wildkräuterseminar	Im Permakulturgarten und auf der Wiese werden Pflanzen gesammelt und bestimmt und dann daraus ein Mittagsimbiss gezaubert. Mit Literaturtipps und Rezepten. Anmeldung erwünscht, Tel. 030 902932590
17.07.2016 15:00 Uhr	Rehfelde, Am Naturlehrpfad	Fest am Naturlehrpfad in Rehfelde	Tel. 033435 76607
17.07.2016 12:30 Uhr	Buckow, Brecht-Weigel- Haus, Bertolt-Brecht- Straße 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. 10 € p.P., Anmeldung bis zum Vortag erforderlich, Mindestteilnehmerzahl 8 P., Tel. 033433 467
19.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Prignitz - Region zwischen Elbe und Dosse"	Ein Vortrag der URANIA MOL mit P. Kannler, Tel. 033433 550
20.07.2016 16:00 Uhr	Buckow, Parkplatz, Grundschule, Weinbergsweg	Grüne Tour zur Artenvielfalt im Wald	Rundtour durch den Pritzhagener Forst und Kehlen am Schermützelsee mit dem Biologe Norbert Wedl und der Naturparkverwaltung, ca. 10 km, Tel. 033433 15847
20.07.2016 14:00 Uhr	Rehfelde, Bürgerzentrum, Elsholzstraße 4	Sommerfest für alle Jungebliebenen	Tanz, Gesang und Gute Laune im Rehfelder Seniorentreff, Tel. 033435 76416
22.07.2016 bis 31.07.2016	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	Chansonwerkstatt im Brecht Weigel Haus	Alljährliche Chansonwerkstatt unter der Leitung von Johanna Arndt. Übungsstätte: Besucherzentrum Drei Eichen, Tel. 033433 467
22.07.2016 18:30 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Regionalbuffet mit Musik	Ihr Gaumen wird mit Köstlichkeiten aus der Region verwöhnt ihre Seele mit einem Konzert, 25 € p.P., Tel. 033433 201
22.07.2016 17:00 Uhr	Buckow, Mutter Kind Klink "Waldfrieden", Werderstraße 36/37	Sommerfest des Kneipp- und Heimatvereins Märkische Schweiz	Tel. 0172 3953598
23.07.2016 09:45 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr. 33	Fährtenlesen	Fährten ziehen uns in ihren Bann; sie nehmen uns mit auf eine abenteuerliche Entdeckungsreise, direkt ins Wohnzimmer unserer wilden Tiere. Exkursion mit Nina Kettler, Anmeldung erforderlich, 20 € p.P. Tel. 033433 151212
23.07.2016 10:00 Uhr	Buckow, Parkplatz oberhalb Haus Tornow, Am Großen Tornowsee	Mit den 4 Jahreszeiten durch die Silberkehle	Sommerwanderung mit Andre Jander, ca. 2 Std. - Als Sommerfrischler mit Hut und Picknickkorb durch die Silberkehle, anschließend Kaffee und Kuchen, 5 € p.P., Anmeldung erwünscht, Tel. 0172 3143766

24.07.2016 10:00 Uhr	Buckow, Schweizer Haus, Lindenstr. 33	Wildtier Rätselei - Tag der Artenvielfalt	Stellen Sie Ihr Wissen über unsere heimischen wilden Tiere auf spannende Weise auf die Probe. Finden Sie heraus was Sie bereits wissen und lernen Sie Neues dazu. Tel. 033433 151212
24.07.2016 17:00 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	Eröffnungskonzert anlässlich der Chansonwerkstatt	Tel. 033433 467
24.07.2016 16:00 Uhr	Buckow, Schlosspark	"Klassik im Grünen" - Ensemble Acuerdo	Das Ensemble Acuerdo spielt Tango, Milonga, Vals, Klezmer, 10 € p.P., ermäßigt 7 €, Tel. 033433 65982
24.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	Mohrbo's Zaubershow	Mit der Zauberbühne Panketal, Tel. 033433 550
26.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Insel des ewigen Frühlings mit der Urlaubsinsel Teneriffa"	Ein Vortrag der URANIA MOL mit A. Michl, Tel. 033433 550
27.07.2016 ab 10:00 Uhr	Garzau, Schauimkerei Lahres, Am Gutshof 3	"Von Bienen, Honig und duftenden Kugeln"	Vielseitiges Angebot - speziell für Ferienkinder - rund um die Biene von Honigwaben schleudern, Honig abfüllen bis hin zur Badekugel aus Honig herstellen unter fachkundiger Anleitung. Langärmlige Kleidung, geschlossene Schuhe sind Voraussetzung für einen Bienenbesuch, Anmeldung erforderlich, Weiterer Termin: 29.07. , Tel. 0162 7735639
29.07.2016 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik Märk. Schweiz, Lindenstr. 68 - 70	"Heute schon gelacht?"	Ein Heinz Ehrhardt Programm mit Hanno Loyda, Tel. 033433 550
30.07.2016 15:00 Uhr	Waldsiedersdorf, John Heartfield Haus, Schwarzer Weg 12	Werner Klemke in "Treffpunkt Erasmus"	Werner Klemke galt als populärste Buchgestalter und Grafiker der DDR - ein Film über sein Leben und seine Werke. Der Augsburger Klemke Forscher Matthias Haberzettl spricht die Einführung, Dietrich Lusici, Heidrun Hegewald und Manfred Butzmann erinnern an ihren Lehrer. Tel. 033433 157782
30.07.2016 09:00 - 13:00 Uhr	Waldsiedersdorf, Volksbad, Dahmsdorfer Straße 62	21. Waldsiedersdorfer "Vier-Seen- Triathlon"	Schwimmen im Volksbad, Radfahren und Laufen in Waldgebieten auf unbefestigten Wegen rund um Waldsiedersdorf, Anmeldung unter Tel. 0151 23817584
30.07.2016 bis 31.07.2016 ab 10:30 Uhr	Rehfelde, Gartenatelier Elvira Mewes, Hasenweg 13	Malkurs Sommerpalette	Sowohl Anfänger als auch Fortgeschrittene sind in diesem Kurs willkommen. Es gilt seine Fähigkeiten zu entwickeln; Motive ist die Natur selbst, Tel. 030 5441138
31.07.2016 ab 14:00 Uhr	Pritzhagen, Eva Ottmer, Am Tornowsee 1 b	Qi berühren Qi bewegen - Praxiseröffnung	Einweihung der Praxis von Eva Ottmer mit Vortrag über Akupunktur & Qigong, mit Musik und leckerem Buffet. Tel. 0152 28982186
31.07.2016 17:00 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	Abschlusskonzert der Chansonwerkstatt	Abschlusskonzert der TeilnehmerInnen der Chansonwerkstatt - Vom Schiffbauerdamm bis zum Broadway; Lieder und Chansons von Kurt Weill. Tel. 033433 467

31.07.2016 10:15 Uhr	Rehfelde, Bahnhof	NaturKultur - Radtour	Radtour zum Naturschutzgebiet "Ruhlsdorfer Bruch" mit Besichtigung der Garzauer Pyramide und Sonnenbeobachtung in der Liebenhofer Sternwarte. Ca. 4 Stunden mit Peter Eichelkraut, Tel. 033433 6063
31.07.2016 bis 06.08.2016	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Jugend Scout Camp - Feriencamp für 12 - 16 Jährige	Tauche ein in die Welt und das Wissen der Wildnis! - Das Camp wird von erfahrenen Wildnispädagogen geleitet und findet im Tipi Dorf von Drei Eichen statt. Anmeldung erforderlich, Tel. 0178 1441025

Kurse/Workshops

02.07.2016 08:30 Uhr	Buckow, Bahnhof	Nordic Walking mit dem Kneipp- und Heimatverein	Die Nordic Walking Gruppe lädt jeden Samstag und Sonntag zum mitmachen ein. Tel. 033433 57320
02.07.2016 09:30 - 10:30 Uhr	Buckow, Turnhalle, Weinbergsweg	Knirpsensport	Sport für 3 - 6 Jahre alte Kinder, bitte Turnschuhe bzw. dicke Socken mitbringen. Kinder soll Spaß am Sport und der Bewegung vermittelt werden. 2 € im Monat, einmalige Aufnahmegebühr 5 €, Weiterer Termin: 9.7. , Tel. 033433 57198
04.07.2016 19:30 - 21:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Hatha-Yoga	Kurs immer montags mit Barbara Fichtmueller, Tel. 0173 8030219
06.07.2016 19:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kampfkunst	Kurs immer mittwochs und donnerstags, Tel. 01520 9243930
07.07.2016 08:30 - 10:00 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstraße 62	Morgenyoga	Kurs mit Kerstin Y. Lange, Anmeldung erwünscht, Weitere Termine: 14.07., 21.07. , Tel. 033433 57952
19.07.2016 18:00 - 20:00 Uhr	Rehfelde, Kreativstudio Sigrid Münter, Schillerstr. 23	Papier- und Textilgestaltung	Schmuckgestaltung, Filzen und Gestalten von Collagen im Atelier, 10 € p.P. + Material, Anmeldung erwünscht, Tel. 033435 75608
23.07.2016 11:00 - 17:00 Uhr	Pritzhagen, Eva Ottmer, Am Tornowsee 1 b	Yin und Yang - Qigong- Workshop	Grundlegende Einführung und viele praktische Übungen, Anmeldung erforderlich, 70 € p.P., Tel. 0152 28982186

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Bis 18.06.2016	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	„Querbeet“	Malerei in Acryl von Manfred Zemsch Tel. 033433 65982
-------------------	---	-------------------	--

Bis 03.07.2016	Rehfelde, Entreégalerie, Elsholzstraße 4	"Am Wasser"	Bilder von Andrea Reski Tel. 033433 65982 Geöffnet: Mo, Mi, Do: 9-15 Uhr, Di: 9-18 Uhr, Fr: 9-13 Uhr
täglich	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben, Tel. 033433 279
Täglich 10 - 16 Uhr	Buckow, Naturparkverwaltung Schweizer Haus, Lindenstraße 33	Natur und Landschaft Märkische Schweiz	Auf knapp 200 m² Ausstellungsfläche erhalten Sie Einblicke in Natur und Landschaft der Märkischen Schweiz, u.a. mit Eiszeit-Simulation und Sound-Modell. Tel. 033433 15841
06.07.2016 14:00 Uhr	Rehfelde, Bahnhof, Bahnstr. 1c	Rehfelder Radel Tour	Immer mittwochs treffen sich die Radler am Bahnhof Rehfelde und legen vor Ort die Tour fest. Mit Tempo 16 bis 20 km/h sollten 20 bis 30 km gefahren werden (ca. 2 - 3 Stunden). Eine kleine Rast kann eingelegt werden. Alle Interessierten sind herzlich zum Mitfahren eingeladen. Tel. 0173 8316231
02.07.2016 bis 03.07.2016 11:00 - 18:00 Uhr	Ihlow, Zachariashof, Reichenberger Str. 9	Offener Garten & Atelier im Zachariashof Ihlow	Kunst im Garten und Gartenkunst - Neun Themengärten und Kunst im Garten laden in den Sommermonaten wieder zum Schauen, Verweilen und Fachsimpeln ein. Tel. 033437 27900
Mai – Okt sonntags 10:00 Uhr	Buckow, Kultur- und Tourismusamt Märk. Schweiz, Sebastian- Kneipp-Weg 1	Stadtgeschichtlicher Rundgang durch Buckow	Bis zum 31. Oktober können Sie immer sonntags Buckow mit einem Gästeführer entdecken, 2,50 € p. P., Kurkarteninhaber kostenfrei, Tel. 033433 65982
Geöffnet: Di - Fr.: 10 - 15 Uhr, Sa 10 - 14 Uhr Mo, So geschlossen	Waldsiefersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiefersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiefersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten uvm. Tel. 033433 157782

Bestattungshaus

Rico Streul 24h

Hausbesuche · Erledigung aller Formalitäten
Bestattungsvorsorge · Erd-, Feuer-, See-
und Friedwaldbestattungen
Überführungen · Haushaltsauflösungen

*Wir sind jederzeit für Sie erreichbar -
in 15374 Müncheberg,
Ernst-Thälmann-Str. 72
unter 033432 / 747098*

*Beantragung der Hinterbliebenenrente
durch unser Haus.*

*Auf Wunsch auch Vermittlung
von Blumenschmuck.*



Bauplanungsbüro
Dipl.- Ing. Gerhard Schulz

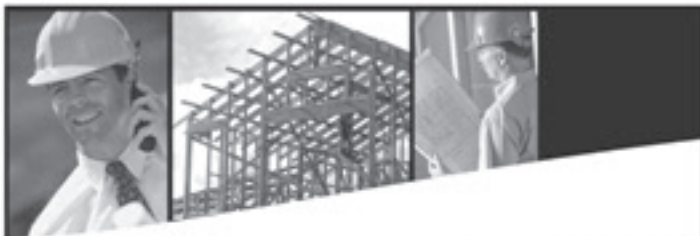
Bauplanung · Denkmalpflege · Bauüberwachung

Eberwalder Str. 84A
15374 Müncheberg

Tel. 03 34 32 / 7 12 93
Fax: 03 34 32 / 7 38 01
Funk 0171 / 340 66 32

- Verformungsgerechte Bestandsaufnahmen
- Baudenkmalpflege - Sanierungsplanung
- Behindertengerechtes Bauen - Bauten der Landwirtschaft
- Bauten der Wissenschaft u. Forschung
- Kommunale Einrichtungen
- Kostenberechnungen, Haushaltsunterlagen
- Holzschutztechnische Untersuchungen

E-Mail: bauplanung-muencheberg@gmx.de



Hans-Jürgen Fehr
Baubetreuung

15344 Strausberg
Berliner Str. 38

Tel. (0178) 16 93 254
fehr.baubetreuung@hotmail.de

Qualitätspapier

hochwertige
Veredlungen



Tastomat GmbH

Landhausstraße · Gewerbepark 5 · 15345 Petershagen / Eggersdorf
e-mail: info@tastomat.de · Telefon 03341 / 41 66-0

www.tastomat.de

brillante Farben



Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann

das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 6590, Fax: 033433 65920
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 6590, Fax: 033435 73720

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433/659-36)

Anschrift und Öffnungszeiten des Kultur- und Tourismusamtes:

Kultur- und Tourismusamt Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 65982 oder 65983; Fax: 033433 65989
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Mo.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsfrau Johanna Wirth (Telefon 033433 – 56014)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.30 nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses von Buckow, Hauptstraße 1.

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Herr Thiemo Seelig
 Sprechzeit Dienstag 14:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 033433 65990

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 16:00 – 17:00 Uhr
 Tel. 0171 8305629; 033433 58041

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeisterin Frau Hinkel
 Sprechzeiten nach Vereinbarung
 Tel.: 0172 7703662

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteherin Frau Schuster
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75577

Garzau-Garzin, OT Garzin

Ortsvorsteher Herr Hauptmann
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 159293

Rehfelde

Bürgermeister Herr Donath
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Tel. 0176 56442685
 E-Mail: buergerreister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Dr. Küchler
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 77858 oder 0170 8023448

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 157781
 Fax: 033433 157785